

Die Steuern der Unterthanen nach den desfalligen Rechnungen betragen

1) an Kontribution und Kavallerie- gelde beynahē	28000 Thlr.
und noch aus der Domainen- und an- dern Kassen wegen der den Domai- nen inorporirten Höfe etwa	1000 —
2) an Steuerbeytrag vom platten Lande	2000 —
3) an Accise aus den Städten	6350 —
wovon aber 1784 Thaler an die Do- mainenkasse und etwa 1300 Thaler an Gehalten und andern Bedürf- nissen ausgegeben werden, welche er- stere unter den Domainen berechnet sind, so daß nach Abzug dieser Aus- gaben nur 3400 Thaler überbleiben und baar abgeliefert werden.	
4) an Tobacksteuer, so theils von den Zuschlägen auffommt, theils alle Jahr gesammelt wird, gegen	2000 —
5) an Rauchschatzgeldern etwa	500 —

in allen 39850 Thlr.

Von der Kontribution und Kavalleriegelde, so sich auf 29000 Thaler beläuft, gehen nur 14800 Thaler zur Generalkriegskasse in Berlin, 7000 Thaler werden an Zinsen bezahlt, 2500 Thaler gehen an die mindensche Kriegskasse, 2150 Thaler an die dasige Domainenkasse, etwa 1400 Thaler werden zu Gehalten verwandt, und das übrige gehet mit andern bestimmten Ausgaben darauf, z. B. Kammerzielergelder, Diäten- Reise- und Zehrungskosten, Kanzlennothwendigkeiten, Marschkosten und Fuhrergelder, ständische Dispositionsgelder, Armengelder, Kirchspielselder, Domainenvergütung, an Jiris, zu Prägravationen und Prämien zur mindenschen Kriegskasse, und

und ad extraordinaria, welches alles beynahē 2000 Thaler beträgt.

Von den Steuer- und Accisegeldern ad 8350 Thaler werden beynahē 1600 Thaler an die tecklenburgsche Landrenterey oder die Domainenkasse abgegeben, 1500 Thaler werden zu Gehalten und andern Ausgaben bey den Acciskassen verwandt, 2200 Thaler gehen zur Generalkriegskasse, 600 Thaler an die Acciseregie, welches die übernommenen 10 Procent sind, 800 Thaler gehen zur Serviskasse, und das übrige fließet in andere Kassen, und wird zu Gehalten verwandt.

Die Tobacksteuer ad 2000 Thaler gehet größtentheils an die Generaltobackskasse in Berlin.

Die Rauchschatzelder ad 500 Thaler fließen in die Kriegskasse. Von allen diesen Steuern bleiben keine 2000 Thaler im Lande, das übrige gehet baar aus.

XIII.

Von der militärischen Verfassung.

Was die Graffschaft Tecklenburg verhältnißmäßig zur Unterhaltung der stehenden Armee beitragen muß, ist in dem vorigen Kapitel gezeigt worden. Der Servis steckt mit unter der Steuer oder Accise, mithin haben die Unterthanen von der Unterhaltung der Truppen weiter keine Beschwerde. So wie aber nach der preussischen Militärverfassung ein jeder Unterthan, wenn er nicht wegen seines Standes oder persönlichen Verhältnisses davon befreyet ist, in der Regel dem Staat zu dienen schuldig und die Truppen daher in Kantons eingetheilet sind, mithin alle d. h. schlichte Unterthanen enrölliret und gewissen Regi-

mentern zur Ergänzung derselben angewiesen worden, so war dies auch vordem der Fall mit der Grafschaft Tecklenburg.

Wie ich schon bemerkt habe, scheuen die Tecklenburger den Militärdienst aufs äußerste und sind schlechte Soldaten. Wenn daher zur Aushebung der Rekruten geschritten werden sollte, traten die Enrollirten aus und entfernten sich zum Theil auf beständig. Dies gab zu vielen Beschwerden Anlaß und da die Grafschaft klein und sich vom Fabrikwesen nähret, welches viel Hände erfordert, mithin eine jede Aushebung dem Lande äußerst nachtheilig ist, weil, wenn 100 Mann ausgehoben werden sollen, wohl 500 weglaufen und nie wiederkommen; so wurden des höchstsel. Königs Majestät bewogen, der Grafschaft Tecklenburg durch ein Versicherungspatent vom 27 May 1748 die Befreyung von Werbung und Enrollement gegen Erlegung eines jährlichen Aversionalquantum von 3000 Thaler allergnädigst zu bewilligen, welches Privilegium auch des jetzt regierenden Königs Majestät nach dem Antritt höchstdero Regierung zu bestätigen, Landesväterlich geruhet haben. Diese 3000 Thaler sind auf die Häuser der Städte sowohl als des platten Landes repartiret und genießet daher die Grafschaft, die nach ihren Umständen unschätzbare Befreyung von Enrollement und Werbung, welches auf ihre Bevölkerung und Wohlstand großen Einfluß hat.

Das Versicherungspatent lautet dahin:

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, haben in Betracht der bisher vielfältig geführten Beschwerden wegen der Werbung und Enrollirung der Grafschaft Tecklenburg aus besonderer königlicher Gnade und Huld gegen Dero dortige getreue Unterthanen allergnädigst resolviret, die Werbung und Enrollirung daselbst vor das künftige gänzlich cessiren

zu lassen, wenn sich gedachte Unterthanen dagegen erklären würden, zur Rekrutirung der Armee ein jährliches Geldquantum von 3000 Thaler zu bezahlen, als weshalb Allerhöchstdieselben auch bereits durch Dero geheimen Finanzrath und Commissaire en Chef von der Hofst. denenselben Dero allergnädigste Intention bekannt machen lassen. Um nun diese Sache endlich nach ihren vielfältig schon hiebevord. geäußerten Verlangen zum Etande zu bringen und ihren bisherigen Beschwerden dadurch gänzlich abzuhelfen, haben Allerhöchstdieselben zu Bezeigung der besondern königlichen Gnade und Probenston, womit Dieselben jederzeit Dero dortigen getreuen Unterthanen zugerhan gewesen, nicht länger ansieheu wollen, denenselben hiedurch auf das kräftigste zu versichern, daß von nun an und a dato alle weitere Werbung und Einziehung einiger Mannschaften aus dortiger Grafschaft gänzlich unterbleiben, auch die Enrollirungspässe aufhören, die bereits ausgegeben, annulliret und den dortigen Unterthanen wegen der Werbung weiter nichts zugemuthet werden soll. Jedoch verstehet sich von selbst, daß diejenigen, welche bis zu dem heutigen Dato zu den Regimentern wirklich eingezogen und in Reihe und Gliedern eingestellet worden, oder was zu der gefesteten Anzahl der überkompletten gehöret, bey denselben nach ihrer Kapitulation im Dienste bleiben. Hievord. nun, und daß die Werbung und Enrollirung vor das künftige gänzlich unterbleibet, bezahlen Dero getreue Unterthanen gedachter Grafschaft jährlich den 1 Decemder jeden Jahrs in Louisd'or a 5 Thaler gerechnet oder in Dukaten 3000 Thaler, und senden solche franko zur Rekrutenkasse anhero oder an die Regimenter, an welche die Gelder assigniret werden dürfen. Se. Königl. Majestät lassen auch denselben die Wahl mit Zuziehung des dortigen Landraths, wie sie diese Gelder am konvenablesten aufzubringen und zu kolligiren und die Kosten

sten zu reguliren und nach gefolgter Ratifikation des General-Ober-Finanz Kriegs- und Domainendirektorii zur Einkassirung der dortigen Obersteuerkasse auszuschreiben gut finden, wie Allerhöchstdieselben denn auch geschehen lassen, wider die moreusen Debenten die militärische Execution zu requiriren und derselben sich zu bedienen, in so fern die ordinaire nicht hinlänglich seyn sollte. Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Versicherung höchst eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27 May 1748.

Friedrich.

L. S.

Versicherung, daß die Werbung und Enrollirung in der Graffschaft Tecklenburg a dato an cessire, auch die Enrollirungspässe gänzlich aufhören und gegen Erlegung 3000 Thaler jährlich der Graffschaft wegen der Werbung und Enrollirung nichts weiter zugemuthet werden solle, was aber bisher zu den Regimentern eingezogen, auch in Reihe und Gliedern stehet und zu der festgesetzten Anzahl der Ueberkompleten gehört, muß den Regimentern verbleiben.

v. Biereck. Happe.

Indessen ist eine gewisse Anzahl Pferde zum Dienst des Königs ausgezeichnet, und müssen selbige, wenn es erfordert wird, zu Train- und Packpferden geliefert werden, jedoch nicht umsonst, sondern nach der jedesmaligen Taxe, welche nicht geringe ist, so daß die Unterthanen hiebey keine große Beschwerde haben, nur können sie sich nicht darein finden, daß sie die dabey benötigten Train- und Packknechte stellen sollen, welches jedoch mit dem Enrollement keine Verbindung hat, und eine Kleinigkeit seyn würde,

würde, wenn nicht die Tecklenburger überhaupt gegen den Militärdienst aller Art eingenommen wären.

Dieser Widerwille gehet so weit, daß die vortheilhaftesten Bedingungen sie nicht bewegen Dienste zu nehmen, und daß sie lieber alle das Ihrige daran geben und austreten.

Die Art und Weise, wie bisher mit Aushebung der Train- und Packknechte verfahren worden, scheint ganz ungeschicklich zu seyn, und den Widerwillen vermehrt zu haben. Wenn nämlich die Ordre kam, daß die Knechte an einem bestimmten Tage gestellt werden sollten, wurde es sorgfältig geheim gehalten, eine Nacht bestimmet, da die Knechte ergriffen werden sollten, und dies geschah alsdenn durch die Vorsteher, Untervögte und dergleichen Leute. Dieses Verfahren siehet einer Bagabonden-Jagd ähnlich, empöret das Gefühl von Ehre und Recht und der Zweck wird dadurch nie erreicht, wie die Erfahrung schon mehrmalen gelehret. Denn der eine Unterthan ist dem Staat und seinem Vaterlande eben die Pflicht und Verbindlichkeit schuldig, als der andere, warum soll sich denn der eine bey Nachtzeit als ein Missethäter greifen, binden und weg-schleppen lassen, der andere aber frey herumgehen, und was berechtigt diesen gegen seinen Mitbürger Gewalt zu gebrauchen. Es streitet gegen die persönliche Sicherheit, welche ein jeder Unterthan vom Staat fordern kann. Es ist nicht blos Feigheit und Widerwille, daß die Unterthanen austreten, wenigstens wenn jene Triebe auch herrschend sind, würden sie doch nicht so allgemein seyn, sondern es ist der Abscheu vor der Ungerechtigkeit, welche in dem Verfahren selbst liegt. Ein wohl eingerichteter Staat braucht und darf dergleichen Mittel nicht anwenden, wodurch die Unterthanen ein Mistrauen gegen die Staatsbedienten erhalten. Für die Vorsteher und Untervögte ist es auch hart, daß sie sich dazu gebrauchen lassen sollen, Verräther ihrer Mitbürger zu werden, denn sie mögen greifen wen sie

sie wollen, so werden ihnen Vorwürfe gemacht, weil keine Ordnung darinn herrschet und alles Willkühr bleibt. Der eine ist ihr Nachbar, der andere ihr guter Freund, den dritten fürchten sie wegen der Rache und denken: der Kerl ist gefährlich, er kann dir das Haus über dem Kopf anstecken, muß ihn also verschonen, und dann fällt die Wahl auf Unschuldige oder der Befehl wird gar nicht executirt, sie geben es einem jeden unter der Hand zu verstehen, und wenn sie bey einem Hause anfangen zu visitiren, läuft alles weg. Noch härter ist es alsdenn, die Vorsteher selbst bey den Ohren zu kriegen und sie wegzuschicken, denn dadurch wird auf einmal alle Ordnung aufgehoben und man kann nichts mehr beschicken, es hat auch den Erfolg, daß keiner Vorsteher seyn will, weil er sich selbst en prise setzt. Zu solchen Gewaltthätigkeiten muß meinem Bedünken nach nie geschritten werden, sollen die Knechte geliefert werden und es ist kein Mittel, sich dieser Verbindlichkeit zu entledigen, so muß offenbar verfahren werden, entweder müssen die Kommenen von den Landeseingewessenen Knechte für Geld kaufen, und selbige, wenn es verlangt wird, stellen, alsdenn wird die Last mit gleichen Schultern getragen, oder es müssen die benöthigten Knechte nach der Reihe enröllirt und alle Jahr abgelöset werden, wen die Reihe trifft muß mit, und da muß weder singen noch beten helfen. Wer ausritt, muß durch Strafen zu seiner Pflicht angehalten werden, man muß ihn wie ein ausgetretenes Landeskind behandeln, sein Vermögen confisciren, ihm alle Hoffnung benehmen in seinem Erbtheil zu succediren und allenfalls mit körperlicher Strafe belegen, wenn er sich wieder im Lande betreten läßt. Damit aber der Dienst nicht darunter leidet, wenn einer austritt, muß gleich der folgende, woran die Reihe ist, sich stellen, und wenn dieser auch wegläuft, muß mit ihm eben so verfahren werden, und so weiter. Die conscribirten Knechte müssen lauter Söhne von Erbgesessenen seyn, denn werden dazu Leute genommen, die

die nichts zu verlieren haben, wird der Zweck nicht erreicht. Sogar Anerben müssen dazu verpflichtet seyn, denn was ist daran gelegen, ob ein Anerbe ein Jahr lang zu Felde gehet, dadurch wird seine Stätte nicht zu Grunde gehen. Diese Einrichtung muß aber zu Friedenszeiten fort dauern und alle Jahr neue Knechte nach der Reihe aufgeschrieben werden, nicht heimlich, sondern öffentlich, damit ein jeder seine Verbindlichkeit wisse. Es muß gleichsam eine Landmiliz errichtet werden, wen die Campagne trifft, den trifft sie, will man so lange warten, bis es zu Felde gehet, ist es zu spät.

XIV.

Von Medicinalwesen.

Es hält schwer, das Medicinalwesen auf dem platten Lande, wo die Menschen weitläufig auseinander wohnen, gemeinnützig und zweckmäßig einzurichten, denn ein Arzt kann die Kranken so oft unmöglich besuchen, als es die Krankheit wohl erforderte, und mehrere Aerzte können in einer so kleinen Provinz nicht bestehen. Vor diesem brauchten die Landleute daher selten einen Arzt, und überließen die Kranken ihrem Geschick, oder ließen höchstens zum Quacksalber. Dies rührte mit davon her, daß der Landphysikus ein alter unthätiger Mann war, der die Kranken nicht besuchte und wenn er um Rath gefragt wurde, höchstens ein Recept schrieb, er hatte mehr zu thun, denn er war auch Postmeister. Seitdem dieser aber gestorben und jüngere Aerzte, welchen es nicht an Geschicklichkeit und Willen fehlet, Kranke zu besuchen und ihnen zu helfen, hergekommen, hat sich dies sehr geändert, die

Bewohner